

10.02.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Absatz 2 Satz 2 – neu – ,
§ 4 Absatz 3 Satz 2,
§ 8 Absatz 2 Satz 3 – neu – DFördG
 - a) Dem § 1 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Länder sind hierbei angemessen zu beteiligen.“
 - b) In § 4 Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „und“ durch die Wörter „, den Ländern und“ zu ersetzen.
 - c) Dem § 8 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Länder werden in geeigneter Form über die jeweiligen landesspezifischen Ergebnisse unterrichtet.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

In dem gesamten Gesetzentwurf findet sich keine Bezugnahme zum Landesrecht sowie zu den Maßgaben des Subsidiaritätsprinzips wieder. Es bedarf daher entsprechender Ergänzungen an mehreren Stellen, zur Klarstellung der Beteiligung der Länder sowie zur Erläuterung des Verhältnisses von Bundes- und

Landesmaßnahmen.

Der Gesetzentwurf setzt einerseits voraus, dass die zu fördernden Maßnahmen bundesweit wirken. Zeitgleich wird in der Begründung des Gesetzentwurfs die Notwendigkeit, dass Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention aufgrund der spezifischen Bedürfnisse vor Ort erfolgen müssen, angeführt. Das Land Berlin beispielsweise setzt mit seinen Förderprogrammen diverse Maßnahmen der Demokratieförderung und Prävention auf Landesebene um. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen der Demokratieförderung im Land, um Doppelstrukturen zu vermeiden und um Bedarfslagen zu ergründen, ist eine angemessene Beteiligung der Länder bei der Umsetzung des beabsichtigten Gesetzes unabdingbar.

Zu Buchstabe b

Um die Programme des Bundes auch künftig in Kooperation mit in den Ländern bestehenden Förderstrukturen und Programmen der Demokratieförderung und Prävention durchzuführen, ist eine Beteiligung der Länder auch bei der Entwicklung der Förderrichtlinien unabdingbar.

Zu Buchstabe c

Die Förderung der Länder im Rahmen von gemeinsam mit dem Bund finanzierten Maßnahmen ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand auf Landesebene verbunden. Gleichzeitig sind die Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluation aktueller und vorausgegangener Maßnahmen zentral für eine gemeinsame Ausgestaltung der Demokratieförderung und Präventionsarbeit in ihrer Ortsbezogenheit. Daher sollten den Ländern die länderspezifischen Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation zur Verfügung gestellt werden.

2. Zu § 2 Nummer 1 DFördG

In § 2 Nummer 1 ist das Wort „Kultur,“ durch die Wörter „Kultur und Teilhabe,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit, in offenen, vielfältigen zivilgesellschaftlichen Räumen, im Rahmen der Leitplanken der freiheitlich-demokratischen Grundordnung jenseits von parteipolitischen Strukturen aktiv an demokratischem Diskurs und demokratischer Willensbildung zu partizipieren, ist essentiell für ein demokratisches Gemeinwesen mit starken demokratischen Strukturen. Dieses Merkmal sollte daher im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass Förderprogramme im Rahmen der Handlungsfelder des DFördG so gestaltet werden, dass einzelne Schulen, die Volkshochschule (VHS) und die Landeszentrale für politische Bildung (LzpB) als Empfänger von Förderung in Betracht kommen und dabei gegebenenfalls auch deren spezielle Rechtsnatur berücksichtigt wird.

Begründung:

In der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung nicht getrennt. Sie ist damit zugleich Land und Kommune. Weiterhin handelt es sich bei den einzelnen staatlichen Schulen der FHH, bei der VHS und bei der LzpB nicht um eigene juristische Personen, sondern um rechtlich unselbständige Untergliederungen der FHH. Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung von Förderrichtlinien, Handlungsanweisungen et cetera darauf zu achten, dass Institutionen wie die genannten trotz ihrer Rechtsnatur als unselbständige Untergliederungen eines Landes nicht von vornherein von der Förderung ausgeschlossen sind, sondern vielmehr deren Expertise bei der Stärkung der Demokratie für Förderprogramme zu nutzen.